

1719

VERTRAULICH

Montag, 1. Oktober 1962.

Kriegsmaterialexport
nach Indonesien.

Politisches Departement. Antrag vom 27. September 1962
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
hat der Bundesrat antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Militärdepartement wird ermächtigt, die hängigen Kriegsmaterial-Exportbewilligungsgesuche für Indonesien (gemäss Ziffer V im Antrag) zu bewilligen.
2. Weitere Exportbewilligungsgesuche für Indonesien sind vom Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement sorgfältig zu prüfen; sie können unter Anwendung der üblichen Kriterien bewilligt werden, sofern um Neuguinea keine neuen internationalen Verwicklungen auftauchen.
3. Dem Export von Kriegsmaterial nach den Niederlanden steht unter der gleichen Voraussetzung nichts entgegen.

Protokollauszug an das Militärdepartement (10), an das Politische Departement (10) und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flückiger

p.B.51.14.21.20.Indon.- PO/mb

Bern, den 27. September 1962

VERTRAULICHAusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tKriegsmaterialexport
nach Indonesien

- I. Der Bundesrat hatte sich in den vergangenen Jahren mehrmals mit der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Indonesien zu befassen. Es ging darum, zwischen den Exportbedürfnissen unserer kriegswichtigen Rüstungsindustrie, die ohne gewisse Auslandslieferungen ihre Leistungsfähigkeit schwerlich aufrecht erhalten könnte, und den politischen Rücksichten, die uns bei der Ausfuhr nach akuten oder potentiellen Unruheherden Zurückhaltung auferlegen, den richtigen Ausgleich zu finden. Der kürzliche Abschluss des niederländisch-indonesischen Abkommens über die Zukunft von holländisch Neuguinea macht es erforderlich, die schweizerische Haltung in dieser Frage zu überprüfen. Es erscheint angezeigt, zu diesem Zweck vorerst die bisherige Entwicklung unserer Kriegsmaterialexporte nach Indonesien zu rekapitulieren.
- II. Seit Erlangung der Unabhängigkeit zu Ende des Jahres 1949 ist Indonesien dazu übergegangen, in wachsendem Ausmass Kriegsmaterial aus der Schweiz zu beziehen. Während solchen Lieferungen anfänglich kaum etwas entgegenzustehen schien, liessen es spätere Ereignisse angezeigt erscheinen, eine gewisse Vorsicht walten zu lassen. So sind, nachdem im Dezember 1956 eine ernsthafte Aufstandsbewegung im Innern Indonesiens ausgebrochen war, in jener Periode verschiedene Exportgesuche, namentlich für Infanteriewaffen samt Munition, die im Dschungelkrieg gegen die Rebellen hätten verwendet werden können, vom Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement abgelehnt worden. Angesichts

./.

- 2 -

der zunehmenden indonesisch-niederländischen Spannung wegen Djakartas Anspruch auf niederländisch Neu-Guinea wurden ausserdem seit Oktober 1958 Fabrikation und Export von Kriegsmaterial für Indonesien eine Zeitlang grundsätzlich überhaupt verweigert.

III. Im Frühjahr 1959 hatte die Aufstandsbewegung praktisch ihr Ende gefunden; auch die Gefahr, dass die Differenz mit den Niederlanden mit Waffengewalt ausgetragen werden könnte, schien gebannt. Die USA und Grossbritannien hatten, obwohl direkte Alliierte der Niederlande, keine Bedenken mehr, wieder umfangreiche Kriegsmateriallieferungen nach Indonesien freizugeben. Die Beruhigung der Lage veranlasste den Bundesrat seinerseits, die frühere Haltung zu revidieren. Mit Beschluss vom 1. Mai 1959 wurde der Firma Hispano-Suiza die Durchführung eines Programms zur Fabrikation diversen Kriegsmaterials (namentlich Flab) für Indonesien bewilligt, dessen Gesamtwert schliesslich rund 10 Mio. Franken erreichte. Immerhin wurde verfügt, dass die Lieferung über den Zeitraum der beiden Jahre 1959 und 1960 zu staffeln sei; der Bundesrat behielt sich überdies ausdrücklich vor, auch nach erfolgter Fabrikation die Exportbewilligungen zu verweigern, sofern sich die indonesisch-holländische Spannung verschärfen sollte. Beim obigen Entschluss fiel auch der Wunsch ins Gewicht, der genannten Genfer Firma, die mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, behilflich zu sein. Dieses Programm ist inzwischen ungehindert und vollständig zur Abwicklung gelangt. - Im Sommer 1960 wurde überdies der Firma Contraves die Fabrikation von Mosquito-Raketen samt Zubehör für Indonesien im Wert von insgesamt 7,5 Mio. Fr., die von 1962 an abgeliefert werden sollten, bewilligt.

IV. Angesichts der weiter andauernden Spannung um Neu-Guinea sorgten das Militär- und das Politische Departement auch in den kommenden Jahren dafür, die Ausfuhren von Kriegsmaterial nach Indonesien innerhalb gewisser Grenzen zu halten. Im Februar 1961 wurde Hispano-Suiza zunächst die Fabrikationsbewilligung für 14 Drillingslafetten zu schon früher gelieferten 20 mm-Flab-Geschützen im Wert von gegen

./.

- 3 -

1,2 Mio. Fr. erteilt. Ausserdem fanden sich beide Departemente im Sommer 1961 nach reiflicher Prüfung bereit, der selben Firma, um ihr eine längerfristige Planung zu erlauben, die Durchführung eines neuen Fabrikationsprogrammes für Indonesien in der Höhe von 11,5 Mio. Fr. für Flab- und Raketenmaterial zu bewilligen. Doch geschah es auch diesmal mit der Auflage, dass die Lieferungen zeitlich auf die Periode von Herbst 1961 bis Ende 1965 gestaffelt werden müssten. Ferner wurde wiederum daran erinnert, dass der Export verweigert werden könne, wenn sich die politischen Voraussetzungen in der Zwischenzeit grundlegend ändern sollten. Im Rahmen dieses Programms sind bisher Fabrikationsbewilligungen für 5 Mio. Fr. erteilt worden. - Im Herbst 1961 wurde schliesslich der Firma Bührle die Fabrikation von zehn 20 mm Marine-Flabkanonen samt Munition im Wert von 1,36 Mio. Fr. bewilligt. - Von der Gesamtheit dieser indonesischen Bestellungen waren bis gegen Ende 1961 erst Ausfuhren von Hispano-Suiza im Wert von ca. 2,94 Mio. Fr. getätigt.

- V. Dies war der Zeitpunkt, als Präsident Sukarno, offensichtlich unter dem Eindruck des indischen Vorgehens gegen Goa, am 19. Dezember 1961 in einem "Befehl an die Nation" seine Ansprüche auf niederländisch Neu-Guinea reaktivierte und seiner Entschlossenheit Ausdruck gab, die indonesischen Aspirationen wenn nötig mit Waffengewalt durchzusetzen. Dieser Drohung folgten schon bald militärische Infiltrationsversuche kleineren Massstabs, die verschiedentlich zu Kampfhandlungen mit niederländischen Truppen führten. Die Situation war damit grundlegend verändert und die schon seit Jahren latente Drohung akut geworden. Es ist klar, dass diese Entwicklung auf die schweizerische Haltung nicht ohne Einfluss bleiben konnte. So beschloss der Bundesrat am 26. Januar 1962, es seien ihm inskünftig alle Kriegsmaterial-Exportgesuche nach Indonesien zum Entscheid vorzulegen; er verweigerte gleichzeitig ein Exportgesuch der Hispano-Suiza für neuartiges Raketenmaterial im Wert von 30'000 Fr. zu Demonstrationszwecken, in der Meinung, dass solche Demonstrationen geeignet wären, weitere, derzeit unerwünschte

./.

- 4 -

Bestellungen zu bewirken. Andererseits bewilligte er am 13. Februar 1962 die Fabrikation von Hispano-Suiza Raketensätzen im Rahmen des Programmes 1961/65 im Wert von 2,5 Mio. Fr., behielt sich indessen auch hier die Erteilung der späteren Exportbewilligung ausdrücklich vor. Weitere Exportgesuche, die dem Militärdepartement seither eingereicht wurden, sind von diesem im Einvernehmen mit dem Politischen Departement - abgesehen von einer geringfügigen Bestandteillieferung im Wert von 75'000 Fr. - in der Schwebe belassen worden. Zurzeit sind folgende Kriegsmaterial-Ausfuhrgesuche für Indonesien hängig :

1. Hispano-Suiza :

10 Drillingslafetten für ca. 840'000 Fr. sowie Raketenbestandteile für 110'000 Fr., total 950'000 Fr. im Rahmen des Fabrikationsprogramms 1961/65.

2. Contraves :

Mosquito Panzerabwehrraketen samt Zubehör für ca. 1,686 Mio. Fr. Es handelt sich um den Beginn der Lieferungen im Rahmen der schon 1960 bewilligten Fabrikation von Mosquito-Material im Gesamtwert von 7,5 Mio. Fr. Das vorliegende Teilgesuch umfasst lediglich Übungsraketen, die nur zu Ausbildungszwecken verwendet werden können. (Ein Posten Zubehör im Wert von 974'000 Fr. wurde, da nicht als Kriegsmaterial im Sinne des Bundesratsbeschlusses von 1949 geltend, diesen Sommer ohne spezielle Bewilligung exportiert.)

3. Bührle :

Zehn 20 mm Marine-Flakkanonen samt Munition und Ersatzteilen im Wert von 1,36 Mio. Fr., deren Fabrikation bekanntlich schon im Herbst 1961 bewilligt worden war und die zum Einbau in Polizei-Patrouillenboote (zurzeit in Italien und in Japan in Konstruktion) bestimmt sind.

VI. Nur der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass auch die Kriegsmaterialausfuhren nach den Niederlanden zu Vergleichszwecken sorg-

./.

- 5 -

fältig überwacht wurden. Im Zeitraum von Anfang 1956 bis Ende März 1962 beliefen sich diese Exporte total auf rund 32 Mio. Fr., gegenüber rund 27 Mio. Fr. für Indonesien.

VII. Am 15. August 1962 ist bekanntlich in New York nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Niederlanden und Indonesien unter den Auspizien des UNO-Generalsekretärs und auf Grund von Vorschlägen des amerikanischen Diplomaten Ellsworth Bunker ein Abkommen unterzeichnet worden, das den Konflikt um Neu-Guinea aus der Welt schaffen soll. Darin wird bestimmt, dass, nach Einstellung der Feindseligkeiten am 18. August, in einer ersten Phase noch diesen Herbst die Verwaltung West-Neu-Guineas von den Niederlanden auf eine temporäre Exekutivbehörde der UNO (UNTEA) übergeht, während die niederländischen Truppen zurückgezogen und durch Sicherheitskräfte der UNO ersetzt werden; dass die UNO-Verwaltungsautorität in einer zweiten Phase, die am 1. März 1963 beginnt, sukzessive zugunsten der indonesischen Administration und die UNO-Sicherheitskräfte zugunsten indonesischer Kräfte abgebaut werden; dass schliesslich die einheimische Papua-Bevölkerung bis spätestens Ende 1969, unter Aufsicht der UNO, selbst über ihre Zukunft (Verbleib bei oder Lösung von Indonesien) entscheiden wird. - Das Abkommen ist inzwischen sowohl von Seiten Indonesiens als auch - ungeachtet gewisser Gefühle der Bitterkeit - von Seiten der Niederlande durch Parlament und Regierung ratifiziert worden. Die UNO-Generalversammlung hat es dieser Tage ebenfalls sanktioniert. Der Konflikt um Neu-Guinea dürfte damit seine friedliche Regelung finden.

Es ist verständlich, dass die interessierten schweizerischen Firmen unter diesen Umständen darauf drängen, es sei der Export von Kriegsmaterial nach Indonesien wieder zuzulassen. Wir glauben unsererseits, dass nunmehr, sofern keine unerwarteten Komplikationen auftreten, verantwortet werden könnte, die gegenwärtigen Beschränkungen aufzuheben.

./.

- 6 -

Das Politische Departement beehrt sich daher, dem Bundesrat gemeinsam mit dem Militärdepartement zu

b e a n t r a g e n :

- 1) Das Militärdepartement wird ermächtigt, die hängigen Kriegsmaterial-Exportbewilligungsgesuche für Indonesien (gemäss Ziffer V oben) zu bewilligen.
- 2) Weitere Exportbewilligungsgesuche für Indonesien sind vom Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement sorgfältig zu prüfen; sie können unter Anwendung der üblichen Kriterien bewilligt werden, sofern um Neu-Guinea keine neuen internationalen Verwicklungen auftauchen.
- 3) Dem Export von Kriegsmaterial nach den Niederlanden steht unter der gleichen Voraussetzung nichts entgegen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Militärdepartement (10 Exemplare),
das Politische Departement (10 Exemplare),
das Volkswirtschaftsdepartement (3 Exemplare).